

PETER HOFFMANN

RECHTSANWALT

RA PETER HOFFMANN
STRAßENBAHNRING 13 20251 HAMBURG

PETER HOFFMANN
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
MEDIATOR

STRAßENBAHNRING 13
20251 HAMBURG

TELEFON +49 40 41160 69 0
TELEFAX +49 40 41160 69 99
MOBIL +49 172 4503345

P.HOFFMANN@RECHTSANWALTHOFFMANN.COM

WWW.RECHTSANWALTHOFFMANN.COM

IN BÜROGEMEINSCHAFT MIT:

VIVIANE SPETHMANN
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

SVEN OLIVER SPETHMANN
RECHTSANWALT

STEFFI LAMPERT
RECHTSANWÄLTIN

Rechtsansprüche für volljährig werdende Pflegekinder

A. Problematik

Die Gesetzeslage gem. § 41 SGB VIII ist eindeutig: Die Hilfe für junge Volljährige soll, wenn sie notwendig ist, in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden, in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus. Anspruchsinhaber ist der junge Volljährige. Er soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beratend unterstützt werden.

I. Aktuelle Kommentierung

Aus der Kommentierung bei Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 6. Aufl. 2009 ergeben sich außerordentlich deutliche Hinweise über die gegenwärtige Handhabung:

»Die Praxis ist gegenwärtig ganz offensichtlich dadurch gekennzeichnet, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe

versuchen, sich ihren Leistungsverpflichtungen gegenüber jungen Volljährigen zu entziehen bzw. junge Volljährige in die Sozialhilfe abzuschieben. Ist die Altersgrenze von 18 Jahren erreicht, scheinen junge Volljährige vielerorts nur noch aus Anlass eines Strafverfahrens mit ambulanten Jugendhilfeleistungen rechnen zu können. ... Werden überhaupt Hilfen nach § 41 erbracht, so sind diese vielfach von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum, meist auf sechs Monate, befristet. Verantwortlich dafür ist in erster Linie die finanziell angespannte Situation der Kommunen, dies kann jedoch die zum Teil rechtswidrige Praxis nicht rechtfertigen... Vor diesem Gesamthintergrund ist die gegenwärtig anzutreffende Praxis bei nicht wenigen Jugendhilfeträger schlicht skandalös.... bei der Anwendung des § 41 und insbesondere bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe hat der Auftrag der Jugendhilfe nach § 1 Grundlage der fachlichen Entscheidung zu sein. Was die zurückhaltende Bewilligung der Fortsetzung von Hilfen nach § 33 über das 18. Lebensjahr hinaus angeht, so muss Berücksichtigung finden, dass es heute weitgehend üblich ist, dass junge Menschen über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus noch für einige Zeit im Elternhaus leben, und dass nicht gerade bei Pflegekindern angenommen werden kann, dass sie im Regelfalle in diesem Alter keine Unterstützung und damit keine Leistungen nach dem SGB VIII mehr benötigen.« (a.a.O. § 41 Rn 24)

Die Kommentierung empfiehlt das - aussichtsreiche - Vorgehen im Wege der Klage bei den Verwaltungsgerichten, falls die Anträge zurückgewiesen werden (a.a.O. Rn 25).

II. Aktuelles Fallbeispiel aus der Praxis des Verfassers

Der Antrag nach § 41 SGB VIII wurde durch den jungen Menschen im Juli 2012 gestellt und sofort mit Bescheid vom Jugendamt abgelehnt. Im August wurde die Klage beim Verwaltungsgericht gegen den ablehnenden Bescheid eingereicht. Ende Oktober teilte das Verwaltungsgericht den Parteien seine Einschätzung mit, wonach **dem jungen Menschen »Hilfe**

nach § 41 SGB VIII in Gestalt von Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) zu gewähren« sei, denn es seien klägerseits »nach wie vor Entwicklungsdefizite vorhanden«. Mitte November erklärte das Jugendamt gegenüber dem Gericht, dass es der Klägerin »antragsgemäß Hilfe nach § 41 SGB VIII in Gestalt von Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) gewähren werde«.

III.

Nicht immer verlaufen die Rechtsstreitigkeiten so reibungslos und schnell. Es kommt wesentlich auf die zutreffende Argumentation zur Begründung der Klagen an.

Für das Verständnis ist zu unterscheiden

- zwischen der Zeit vor und nach dem Erreichen der Volljährigkeit,
- zwischen den unterschiedlichen Hilfearten,
- zwischen den Anspruchsinhabern und
- zwischen den Antragsberechtigten.

B. Die Situation vor Erreichen der Volljährigkeit

I. Anspruchsinhaber und Antragsberechtigung

1. Bei Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33 SGB VIII

Für die Zeit vor dem Erreichen der Volljährigkeit ist bei Pflegekindern Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33 SGB VIII zu gewähren, »wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist«.

Der Anspruch richtet sich gegen das Jugendamt.

a) Anspruchsinhaber sind bei §§ 27, 33 SGB VIII die

- leiblichen Eltern, wenn und solange sie sorgeberechtigt sind, oder
- der - vom Gericht bestellte - Vormund (§ 1773 BGB) bei Ruhen (§

1673 BGB) oder Entzug der elterlichen Sorge insgesamt bzw.

der - vom Gericht bestellte - Pfleger (§ 1909 BGB), wenn bei einem Teilentzug der elterlichen Sorge diesem das Recht auf Anträge für öffentliche Hilfen übertragen worden ist.

Diese machen ihren eigenen Anspruch gegenüber der Behörde oder dem Gericht für das Kind geltend.

- b) **Antragsberechtigt** sind wie zuvor die
- sorgeberechtigten Eltern,
 - Vormund und Pfleger, jedoch zusätzlich der
 - Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 36 Abs. 1 SGB I)

2. Hilfe gem. §§ 27, 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe)

Wenn »die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist«, ist die Hilfe gem. §§ 27, 35a SGB VIII zu gewähren.

- a) **Anspruchsinhaber ist bei §§ 27, 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe) das Kind**

Das Kind tritt insoweit als Antragsteller und Kläger auf und wird im **Verwaltungsverfahren und Prozess gesetzlich vertreten durch seine sorgeberechtigten Eltern oder den Vormund/Pfleger.**

Praxisproblem:

Diese Konstellation wird häufig von Jugendämtern übersehen: Der (ablehnende) Bescheid des Jugendamtes bezüglich eines Antrags gemäß § 35a SGB VIII wird - fälschlicherweise - an die Pflegeeltern adressiert und übersandt. Diese sind jedoch nicht Anspruchsinhaber, durch den ablehnenden Bescheid aber belastet. Das Kind ist Anspruchsinhaber, hat jedoch den Bescheid nicht zugestellt bekommen.

Lösung: Zwecks Fristwahrung treten sowohl Kind als auch Pflegeeltern als Kläger auf. Nach Korrektur durch das Jugendamt im Prozess kann

eine sachdienliche Klageänderung vorgenommen und die Klage für die Pflegeeltern zurückgenommen werden.

b) Antragsberechtigt sind die

- sorgeberechtigten Eltern, der
- Vormund und Pfleger, jedoch zusätzlich der/die
- Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 36 Abs. 1 SGB I)

Praxisproblem:

Bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Kindes können die sorgeberechtigten Eltern und der Vormund/Pfleger durch Erklärung gemäß § 36 Abs. 2 SGB I diese Antragsbefugnis des Kindes einschränken.

- Dies kann einerseits notwendig sein, wenn z.B. im Rahmen von pubertätsbedingten Konflikten ein Kind ohne sachlichen Grund beim Jugendamt Anträge auf öffentliche Hilfen stellt.
- Wenn andererseits sorgeberechtigte Eltern Neigung haben, notwendige Anträge auf öffentliche Hilfen durch eine solche Einschränkung zu boykottieren, müsste zu Gunsten des Kindes der Antrag an das Familiengericht gestellt werden, dass den Sorgeberechtigten der Bestandteil der elterlichen Sorge »Anträge auf öffentliche Hilfen« entzogen wird.

II. Anspruchsinhalt

1. Der **Inhalt des Anspruchs** ergibt sich aus § 13 SGB VIII »Jugendsozialarbeit«.

Danach sollen »junge Menschen«, die »zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhten Maße auf Unterstützung angewiesen sind«, Hilfe in allen Bereichen (schulische und berufliche Ausbildung, berufliche Beschäftigung, Wohnung, soziale Integration) durch sozialpädagogische Hilfen erhalten.

2. Umfang der Hilfe

Die Jugendsozialhilfe ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Finanzmittel für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben im Rahmen dieser und der nachfolgenden Vorschriften, die für junge Volljährige gelten, bereitzustellen, § 1 SGB VIII. Dies umfasst sämtliche Ansprüche nach §§ 39, 40 SGB VIII (Unterhalt, Betreuungskosten, Barbetrag zur persönlichen Verfügung, also den gesamten zur Führung des Lebens notwendigen Bedarf, OVG Lüneburg vom 28.07.2009 - 4 PA 250/08).

C. Situation nach Eintritt der Volljährigkeit

I. Zuständigkeit des Jugendamts nach § 41 SGB VIII

Nach Eintritt der Volljährigkeit ist Hilfe gemäß §§ 41, 86 a SGB VI-II durch das Jugendamt zu gewähren.

Der Anspruch richtet sich unverändert gegen das Jugendamt.

»Junger Mensch« ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist, **§ 7 SGB VIII**. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich das Jugendamt für den Hilfebedarf von Kindern und ebenso jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zuständig ist, und zwar für die gesamte notwendige sozialpädagogische Unterstützung, auf die der junge Mensch einen gesetzlichen Anspruch hat.

Durch den Eintritt der Volljährigkeit ergibt sich keine Änderung der Zuständigkeit des Jugendamts.

Es verbleibt bei der bisherigen örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts - BVerwG vom 18.05.2009 - 5 B 22/09), ebenso bei der bisherigen sachlichen Zuständigkeit; es werden also keine anderen Institutionen (Sozialbehörde, JobCenter) zuständig; jene sollen lediglich an der Abstimmung von Maßnahmen beteiligt werden, wie Bundesagentur für Arbeit, Ausbildungsträger etc..

Der Antrag auf Hilfe für junge Volljährige kann und sollte schon vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden.

2. Zielrichtung des Anspruchs gem. § 41 SGB VIII

Der Anspruch aus § 41 SGB VIII ist nicht mehr auf »Hilfe zur Erziehung« gerichtet, sondern auf »Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung«.

Es handelt sich bei diesem Anspruch nicht um eine Fortsetzung des vorangegangenen Anspruchs aus der Zeit der Minderjährigkeit; der Anspruch hängt auch nicht davon ab, ob in der Zeit der Minderjährigkeit Hilfe zur Erziehung gewährt wurde.

Im Fall von § 35 a SGB VIII können die Ansprüche auch mit den Ansprüchen nach § 41 SGB VIII kombiniert werden.

3. Anspruchsinhaber

Anspruchsinhaber ist der junge Volljährige, also nicht mehr die Eltern, Vormund oder Pfleger. Ab Volljährigkeit stellt er den Antrag selbst.

Der junge Volljährige hat die Möglichkeit, eine Person seines Vertrauens mit der Geltendmachung der Ansprüche zu bevollmächtigen (so weit dies nicht in Einzelfällen bei Einrichtung einer Betreuung durch den Betreuer geschehen muss).

4. Anspruchsdauer

Der Anspruch wird »in der Regel« bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, soll jedoch in begründeten Einzelfällen darüberhinaus fortgesetzt werden (maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, §§ 13, 7 SGB VIII).

5. Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Anspruch ist die Notwendigkeit der Hilfe,

nicht hingegen irgendwelche Erfolgsaussichten oder Prognosen.

Es soll lediglich »ein Fortschritt im Entwicklungsprozess des jungen Volljährigen zu erwarten sein« (BVerwG vom 23.09.1999 - 5 C 26.98).

Der Anspruch besteht selbst dann, wenn nicht klar ist, in welchem Zeitraum der junge Volljährige diese Entwicklung abschließen kann. Wenn die Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist, besteht der Rechtsanspruch auch über die Beendigung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung hinaus.

Bei dem Ziel »eigenständiger Lebensführung« kommt es nicht auf einen eigenen Haushalt des jungen Menschen an.

Dies bedeutet, dass das Jugendamt die Gewährung der Hilfe nicht an den Auszug aus der Pflegefamilie und Bezug einer eigenen Wohnung oder Umzug in eine Wohngruppe knüpfen kann.

6. Rechtzeitige Prüfungspflicht und Beratungspflicht des Jugendamts

Das Jugendamt ist verpflichtet, im Hinblick auf die bevorstehende Volljährigkeit des Pflegekinde rechtzeitig zu prüfen, ob eine Hilfe nach § 41 SGB VIII notwendig ist.

Es muss seiner Beratungspflicht nach § 36 Abs. 1 SGB VIII nachkommen und erforderlichenfalls auf die Stellung eines Antrages hinwirken (wobei die Gewährung der Leistung nicht von der Antragstellung abhängt).

Bei ungeklärten Zuständigkeiten besteht auch die Pflicht des Jugendamtes zur Erbringung vorläufiger Leistungen.

Eine Unterbrechung der Leistung von bis zu drei Monaten ist unschädlich und ändert an den Ansprüchen nichts.

7. Vollzeitpflege in der bisherigen Pflegefamilie als Hilfeart

Als Volljährigen-Hilfe kommt auch die Vollzeitpflege in der bisherigen Pflegefamilie in Betracht. Auch diese Hilfeart kann eine auf Dauer angelegte Lebensform gemäß § 33 SGB VIII sein.

Ein bereits länger andauerndes Pflegeverhältnis steht unter dem Schutz des Artikels 6 Grundgesetz (Schutz der Familie) und muss somit nicht etwa nach Erreichen der Volljährigkeit aufgelöst werden.

Das Jugendamt kann den Auszug des jungen Volljährigen aus der Pflegefamilie nicht zur Voraussetzung der Leistungen gem. § 41 SGB VIII erheben.

8. Umfang der Zahlungen

Der **Umfang der Zahlungen** richtet sich nach § 39 SGB VIII, wonach das Jugendamt den notwendigen Unterhalt schuldet, und zwar über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus, einschließlich Taschengeld, einmalige Beihilfen oder Zuschüsse.

Nicht maßgeblich sind hier die Sätze des Sozialhilferechts. Dies ist bedeutsam bei laufenden Leistungen wie Miete, wo die tatsächlichen Kosten zu übernehmen sind, sofern diese einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

D. Möglichkeiten der Antragstellung durch die Pflegeeltern

Sollten die Anträge im Interesse des Kindeswohls notwendig sein, jedoch durch den Sorgerechtsinhaber (sorgeberechtigten Eltern oder Amtsvormund/Amtspfleger) nicht gestellt werden, so ist es auf der Basis der den Pflegeeltern zustehenden Alltagsrechten aus § 1688 BGB nicht möglich, diese Anträge für die Kinder zu stellen.

Die Pflegeeltern müßten sich diese Rechte zur Antragstellung gesondert übertragen lassen.

Dies gilt für alle Anträge, die vor Volljährigkeit des jungen Menschen gestellt werden. Der Antrag auf Hilfe für junge Volljährige

kann und sollte schon vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden.

Nach Volljährigkeit können die Pflegeeltern Anträge stellen, wenn der junge Mensch unter Betreuung gestellt wurde und die Pflegeeltern als Betreuer eingesetzt worden sind.

In dieser Situation ergeben sich für die Pflegeeltern, die nicht Vormund oder Pfleger geworden sind, folgende Möglichkeiten:

I. Antrag gemäß § 1630 Abs. 3 BGB

Bei gutem Einvernehmen mit den sorgeberechtigten Eltern kann - mit deren Zustimmung - von den Pflegeeltern der Antrag bei dem Familiengericht gestellt werden, die Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeeltern zu übertragen. Diese Übertragung bezieht sich regelmäßig auf einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge (Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, schulische Angelegenheiten, Vermögenssorge etc.). Für die Antragstellung kommt es auf die Übertragung des Rechts auf »Anträge auf öffentliche Hilfen« an. Das Familiengericht hat über den Antrag zu entscheiden.

II. Vorrang der Einzelvormundschaft bzw. Einzelpflegschaft vor der Amtsvormundschaft bzw. Amtspflegschaft, § 1791b BGB

Wenn ein Amtsvormund (für die gesamte elterliche Sorge) oder Amtspfleger (für Teilbereiche der elterlichen Sorge) eingesetzt worden ist, können die Pflegeeltern bei dem örtlich zuständigen Familiengericht beantragen, dass die Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft aufgehoben wird und ihnen die Einzelvormundschaft oder Einzelpflegschaft (für das Recht auf Antragstellung für öffentliche Hilfen) übertragen wird.

Wenn diese Übertragung erfolgt ist, können Pflegeeltern die Anträge gemäß §§ 27, 33 SGB VIII oder § 35a SGB VIII oder § 41 SGB VIII bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Pflegekindes stellen.

E. Inhaltliche individuelle Anspruchsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII

Zu den inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen und damit zu der erforderlichen Antragstellung und Begründung wird folgendes ausgeführt :

Die Hilfe soll gewährt werden, wenn die Situation des jungen Menschen durch Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen, gekennzeichnet ist.

Mangelnde Kompetenzen zur Gestaltung einer eigenen verantwortlichen Lebensführung ergeben sich nicht nur aus individuellen Beeinträchtigungen, sondern auch aus sozialen Benachteiligungen.

Solche liegen vor, wenn die

altersgemäß übliche individuelle Entwicklung oder gesellschaftliche Integration unzureichend bzw. unterdurchschnittlich gelungen ist.

Dies ist etwa der Fall bei

- fehlenden oder nicht hinreichenden schulischen und beruflichen Ausbildungsgängen,
- Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und
- Menschen mit schwierigen Beziehungen zur sozialen Umwelt.

Individuelle Beeinträchtigungen sind insbesondere psychische, physische oder sonstige Belastungen individueller Art (z.B. Abhängigkeiten, Behinderungen, häufige Delinquenz, aber auch wirtschaftliche Benachteiligung).

Neben psychischen Störungen und Erkrankungen können die Ursachen auch in nicht aufgearbeiteten Konflikten in Jugend und Kindheit, etwa in der Familie liegen.

Den hervorgehoben dargestellten Aspekten ist zu entnehmen, welches die maßgeblichen vorzutragenden Gesichtspunkte sind. In jedem Fall handelt es sich um eine individuelle Betrachtungsweise, so dass es darauf ankommt, Einzelheiten ganz konkret zur Begründung vorzutragen.

Dabei geht es um folgende Aspekte:

- alltagspraktische Angelegenheiten,
- sozial-emotionale Aspekte in Form der Fähigkeit, vertraute, zunehmend auf Gleichberechtigung aufbauende Beziehungen eingehen und halten zu können,
- die Fähigkeit zur Zielbildung und -verfolgung, d.h. sich erstrebenswerte und (mit Anstrengung) erreichbare Ziele zusetzen und sie unter Einsatz verfügbarer Ressourcen und Fähigkeiten über längere Zeiträume hinweg verfolgen zu können,
- die Kompetenz zur ökonomisch-beruflichen Existenzsicherung,
- Fähigkeiten, in kritischen Situationen verantwortliche Entscheidungen zu treffen, etwa im Hinblick auf den Respekt vor Strafrechtsnormen oder die Vermeidung von Gesundheitsrisiken für sich selbst und andere.

Ein Rechtsgutachten von Busch und Fieseler (2003) macht deutlich, dass die Weitergewährung der Volljährigen-Hilfe einschließlich des Pflegegeldes gerade nicht von irgend einem »Erziehungsbedarf« abhängig ist. Sie verweisen darauf, dass schon eine besondere »*atypischer Ausnahmesituation früh erreichter Verselbstständigung*« des jungen Menschen vorliegen müsse, wenn Hilfe nicht über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus zu gewähren ist.

Voraussetzung für die Gewährung ist weder eine begonnene Schul- oder Berufsausbildung noch eine entsprechende Erfolgsprognose, dass in einem absehbaren Zeitraum das Ziel der eigenständigen Lebensführung erreicht werden könne.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat unter dem 19.03.2012 - 11 K - 3728/10 - ausgeführt, dass § 41 SGB VIII bestimmt sei für solche jungen Menschen, die mit Erreichen der Volljährigkeit noch nicht die dieser formalen Grenze entsprechenden Autonomie, Selbstständigkeit

und Persönlichkeit entwickelt haben, etwa weil die altersgemäß übliche individuelle Entwicklung oder gesellschaftliche Integration nicht gelungen ist. Gehöre ein solcher Volljähriger zu dieser Gruppe junger Menschen, die entwicklungsbedingt zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung nicht in der Lage sein, so setze ein Anspruch auf Hilfe nach § 41 SGB VIII weiter voraus, dass die vorhandenen Entwicklungsdefizite gerade mit den speziellen Mitteln des Jugendhilfe-rechts gemindert werden können. Es müsse zumindest möglich erscheinen, eine weitere Persönlichkeitsentwicklung im Sinne einer fortschreitenden Verselbstständigung innerhalb eines überschaubarem Zeitraums zu erreichen. Es muss also ein erkennbarer Entwicklungsprozess in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gegeben sein.

F. Verfahren bei Ansprüchen auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII vor und nach Eintritt der Volljährigkeit

I. Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch besteht, wenn *»die seelische Gesundheit (des Jugendlichen) mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist«*.

Diese Voraussetzungen liegen bei vielen minderjährigen und volljährigen Pflegekindern vor, insbesondere bei Kindern mit traumatisierenden Erfahrungen, FASD etc.

Die Hilfe gem. § 35 a SGB VIII knüpft nicht an Erfolgsaussichten an.

Exemplarisch werden folgende Schädigungen genannt:

- Auffälligkeiten in den Verhaltensweisen; medikamentöse Behandlung wegen Aufmerksamkeitsstörung (Wiesner, SGB VIII, § 35 a Rn 78).

Unfähigkeit, zwei Dinge parallel auszuführen. Unvollständig entwickeltes Zeitgefühl. Unfähigkeit, serielle Aufgabenstellungen geordnet um-

setzen (Wiesner, SGB VIII, § 35 a Rn 74).

- Legasthenie und Dyskalkulie; Therapieversuche mit mäßigem Erfolg (Wiesner, SGB VIII, § 35 a Rn 71).

II. Zwei-Wochen-Frist für die Zuständigkeitsprüfung beim Jugendamts

Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, hat der angegangene Rehabilitationsträger (Jugendamt) innerhalb einer **Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages festzustellen, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist.**

Dies ergibt sich aus § 14 Abs. 1 S.1 SGB IX. Diese Vorschrift über die Zuständigkeitserklärung gilt gleichermaßen für die sachliche und für die örtliche Zuständigkeit eines Leistungsträgers (vgl. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Handbuch SGB IX, 2. Auflage, 2009, S. 161).

Innerhalb dieser Frist muss der Rehabilitationsträger feststellen, ob er für die beantragte oder benötigte Leistung zuständig ist (vgl. Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), 3. Aufl., 2010, § 14 Rdn. 25). Trifft er dazu keine Feststellungen, ist er automatisch zuständig.

Mit der Regelung des § 14 SGB IX soll sichergestellt werden, dass Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den verschiedenen Rehabilitationsleistungsträgern nicht zu Lasten der Antragsteller gehen und die berechtigten Leistungen schnellstmöglich erbracht werden (vgl. Oestreicher, SGB II / SGB XII, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe, 2009, Vor § 53 SGB XII, Rdn. 6).

III. Zuständigkeit des Jugendamts als Konsequenz der Fristversäumung

1. § 14 SGB IX ist auch für Anträge auf Leistungen zur Teilhabe der Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 35a SGB VII) anwendbar (vgl. Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, 3. Aufl. 2010, § 14 Rdn. 2).

»Klärt der zuerst angegangene Rehaträger innerhalb der

Frist die Zuständigkeiten nicht und/oder leitet er den Antrag nicht weiter, so wird er für die Leistungsgewährung zuständig« (Wiesner, SGB VIII, 2011, Vor § 35a Rn. 15).

2. Leitet der angegangene Träger den Antrag nicht an einen anderen Träger weiter und trifft er auch keine Feststellung seiner eigenen Zuständigkeit, tritt eine **gesetzliche Zuständigkeit** des erstangegangenen Trägers allein **durch** den **Zeitablauf** ein (vgl. Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht v. 30.06.2004 - 13 B 2727/04).

3. Die Zwei-Wochen-Frist ist demnach eine **Ausschlussfrist**, mit der Folge, dass auch ein offenkundig unzuständiger, zuerst angegangener Träger nach ihrem Ablauf den Rehabilitationsbedarf nach § 14 Abs. 2 SGB IX festzustellen hat.

4. Er hat dann alle Leistungen, für die sich aus den Leistungsgesetzen der in § 6 SGB IX genannten Rehabilitationsträger Leistungsansprüche ergeben, zu erbringen und ist hierfür im Außenverhältnis der zuständige Träger, auch soweit die zugrunde liegenden Leistungsansprüche aus Leistungsgesetzen außerhalb seines eigentlichen Zuständigkeitsbereichs folgen (vgl. BSG v. 26.06.2007 - B 1 KR 34/06 R).

5. Das Jugendamt muss demnach über den Antrag der Kläger abschließend **nach dem materiell zutreffenden Recht** entscheiden - auch wenn es sich um das Recht eines anderen Rehabilitationsträgers handelt, etwa das Recht nach SGB XII - und bei positiver Entscheidung die Leistung erbringen.

6. § 14 SGB IX ist insofern als verfahrensrechtliche Grundsatznorm eines neuen Zuständigkeitsklärungsverfahrens geschaffen worden, um den Nachteilen, die sich aus dem gegliederten Sozialleistungssystem für den Hilfebedürftigen ergeben können, wirksam zu begegnen und insgesamt als abschließende Regelung für die Rehabilitationsträger zu verstehen, die den allgemeinen Regelungen zur vorläufigen Zuständigkeit oder Leistungserbringung im SGB I und in den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger vorgeht und alle Fehler der Feststellung der Leistungszuständigkeit erfasst (vgl. Oestreicher, SGB II / SGB XII, Grundversicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe, 2009, Vor § 53 SGB XII,

Rdn.7).

7. Eine negative Entscheidung über die Gewährung von Eingliederungshilfe ist durch die Regelung des § 14 SGB IX zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sie setzt jedoch voraus, dass ein Leistungsanspruch gegen **keinen** Rehabilitationsträger besteht (vgl. Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, 3. Aufl. 2010, § 14 Rdn.35). Vorliegend besteht jedoch ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff SGB XII, was im Folgenden noch ausführlich dargestellt wird.

8. Zuständig für die Klärung des Rehabilitationsbedarfes ist das zuerst angegangene Jugendamt, auch insoweit es sich um die Gewährung von Leistungen nach den §§ 53 ff. SGB XII handelt.

9. Hat der Leistungsberechtigte die gleiche Leistung bei mehreren Rehabilitationsträgern beantragt, um das Verfahren zu beschleunigen oder weil im die Zuständigkeiten unklar sind, ist der zeitlich zuerst angegangene Rehabilitationsträger verantwortlich (vgl. Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK - SGB IX, 3. Aufl., 2010, § 14 Rdn. 12a).

IV. Bearbeitungs- und Entscheidungsfristen

Ferner besagt § 14 SGB IX, dass der erstangegangene Träger, wenn er den Antrag nicht innerhalb der Frist an einen anderen Träger weitergeleitet hat, über den Antrag unverzüglich, **spätestens drei Wochen nach Antragseingang entscheiden muss**. Eine Überschreitung der Entscheidungsfristen löst insofern eine Mitteilungspflicht aus. Eine Fristüberschreitung muss der antragstellenden Person immer mitgeteilt werden. Diese Mitteilung ist zu begründen.

Aufgrund einer auf diese Weise zustandegekommene Zuständigkeit des Jugendamts

»hat das Jugendamt unverzüglich den Rehabedarf festzustellen« (Wiesner, a.a.O., Rn. 16 mit Hinweis auf § 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX).«

»Für die Dauer des Verfahrens vom Antragseingang bis zur Entscheidung sieht der Gesetzgeber eine Frist von 3 Wochen (seit Antragseingang) vor. Ist für die Feststellung des Rehabedarfs ein Gutachten erforderlich, so ist dies nach Beauftragung des Gutachters von diesem innerhalb von 2 Wochen zu erstellen und die Entscheidung innerhalb von 2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens zu treffen. (Wiesner, a.a.O.)«

V. Ansprüche gemäß § 53 SGB XII

Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Eine Behinderung ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Abweichung einer körperlichen Funktion, einer geistigen Fähigkeit oder der seelischen Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand
- Die Abweichung dauert mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate an
- Die Störung führt zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

G. Probleme der Abgrenzung der Ansprüche des SGB VIII von SGB XII

Die Frage nach der inhaltlichen Abgrenzung von Leistungen zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII richtet sich nach den unterschiedlichen Anforderungen an die Behinderung.

I. Grundsätzlich: SGB VIII vorrangig vor SGB XII

Das Verhältnis von Jugend- und Sozialhilfe ist in § 10 Absatz 2 SGB VIII geregelt. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII sind grundsätzlich die Leistungen der Jugendhilfe den Leistungen der Sozialhilfe vorrangig.

II. Ausnahme bei körperlicher oder geistiger Behinderung: SGB XII vorrangig vor SGB VIII

Für Kinder und Jugendliche, die körperlich oder geistig behindert sind, besagt § 10 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII, dass die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII denen nach SGB VIII vorgehen.

III. Bei gleichzeitig vorhandenen beiden Arten von Behinderungen:

Wenn beide Arten von Behinderungen vorliegen, also einerseits seelische Behinderungen gemäß § 35a SGB VIII, und andererseits körperliche und geistige Behinderungen im Sinne von §§ 2, 53 SGB XII, so gilt folgendes:

Das Bundesverwaltungsgericht geht zudem davon aus, dass nach dem Wortlaut des § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB VIII bei gleichzeitigem Bestehen eines gleichartigen, kongruenten und deckungsgleichen Anspruches nach § 35a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII der Sozialhilfeträger für die Maßnahmen der Eingliederungshilfe vorrangig gegenüber dem Jugendhilfeträger zuständig ist (vgl. Beschluss vom 10.08.2007 - BVerwGE 109, 325, 329).

Die Voraussetzungen des § 53 SGB XII sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Feststellung, ob ein bezogen auf das jeweilige Alter regelwidriger Gesundheitszustand vorliegt, erfordert in aller Regel medizinische Fachkunde, für einen Leistungsanspruch muss durch den Arzt oder Sachverständigen zusätzlich festgestellt werden, dass die Behinderung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate besteht. Dies hat im Wege einer Prognose zu erfolgen (vgl. Oestreicher, SGB II/SGB XII, 2009, § 53 Rdn. 8 f.).

Rechtsanwalt Peter Hoffmann

Straßenbahnring 13

20251 Hamburg

Tel.: +49 40 411 60 69-0

Fax : +49 40 411 60 69 99

Mobil: +49 172 450 33 45

p.hoffmann@rechtsanwalthoffmann.com

www.rechtsanwalthoffmann.com